Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/16 2Ob571/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1993

Norm

UbG §2
UbG §17
UbG §33

Rechtssatz

Die bloße Absicht des Abteilungsleiters, einen derzeit unansprechbaren Patienten zu hindern, die Anstalt zu verlassen, falls er dies versuchen sollte, stellt - solange keine diesbezügliche Anordnung an das Anstaltspersonal erfolgt - noch keine Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Patienten im Sinne der §§ 2 und 3 UbG dar, die eine Verständigungspflicht des Abteilungsleiters gemäß § 17 UbG ausgelöst.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 571/93
  Entscheidungstext OGH 16.09.1993 2 Ob 571/93
  Veröff: EvBl 1994/68 S 316

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0075793

Dokumentnummer

JJR_19930916_OGH0002_0020OB00571_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at